

**Beschluss des Kantonsrates
über die Notariatskreise
und den Sitz der Notariate**

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 26. Juni 2013,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Notariatskreise und den Sitz der Notariate vom 7. November 1988 wird wie folgt geändert:

I. Der Kanton ist in folgende Notariatskreise eingeteilt, nach welchen die Notariate benannt werden:

Notariatskreise: Politische Gemeinden/Stadtquartiere:
Affoltern–Eglisau unverändert.

Elgg Elgg, Elsau, Hagenbuch, Hofstetten,
Schlatt

Embrach–Wiedikon–Zürich unverändert.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Weisung im Amtsblatt.

Weisung

A. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Bertschikon und der Politischen Gemeinde Wiesendangen stimmten am 23. September 2012 dem Vertrag über den Zusammenschluss ihrer Gemeinden zu. Mit Beschluss vom 15. Mai 2013 genehmigte der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag und legte fest, dass der Zusammenschluss unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates auf den 1. Januar 2014 erfolgt (RRB Nr. 529/2013). Nach dem Zusammenschluss trägt die neue Gemeinde den Namen Wiesendangen, der Gemeinename Bertschikon geht unter. Das Geschäft betreffend Genehmigung des Zusammenschlusses ist beim Kantonsrat hängig (Vorlage 4987).

B. Zuweisung der zusammengeschlossenen Gemeinde Wiesendangen zu einem Notariatskreis

Gemäss Beschluss des Kantonsrates über die Notariatskreise und den Sitz der Notariate vom 7. November 1988 (LS 242.5) ist die Gemeinde Bertschikon dem Notariatskreis Elgg und die Gemeinde Wiesendangen dem Notariatskreis Oberwinterthur-Winterthur zugeteilt. Gemäss § 2 Abs. 2 des Notariatsgesetzes (LS 242) umfasst ein Notariatskreis in der Regel mehrere, nach Möglichkeit im gleichen Bezirk liegende Gemeinden. Für die Städte Zürich und Winterthur können mehrere Notariatskreise gebildet werden (§ 2 Abs. 3 Notariatsgesetz). Als Folge des Gemeindezusammenschlusses hat der Kantonsrat über die Zuteilung der zusammengeschlossenen Gemeinde Wiesendangen einen Beschluss zu fassen.

Dabei sprechen sämtliche Umstände für die Zuweisung der zusammengeschlossenen Gemeinde Wiesendangen zum Notariatskreis Oberwinterthur-Winterthur und damit zu jenem Notariatskreis, dem die heutige Gemeinde Wiesendangen bereits angehört:

- Sowohl die Steuerungsgruppe Fusion Bertschikon-Wiesendangen wie auch der Gemeinderat Bertschikon ersuchen um Zuteilung der neuen Gemeinde Wiesendangen zum Notariatskreis Oberwinterthur-Winterthur.
- Das Notariat Oberwinterthur-Winterthur verfügt ohne Vornahme von baulichen Veränderungen über die Kapazität, das Grundbuch der heutigen Gemeinde Bertschikon aufzunehmen und zusätzlich zu führen.

- Für die Einwohnerinnen und Einwohner der neuen Gemeinde Wiesendangen ist das Notariat Oberwinterthur-Winterthur im Zentrum von Winterthur verkehrstechnisch sehr gut erschlossen.
- Bertschikon weist mit 9,63 km² eine leicht grössere Fläche als Wiesendangen auf (9,49 km²), jedoch verfügt Wiesendangen über eine erheblich grössere Einwohnerzahl (4873 gegenüber 1048 in Bertschikon) sowie auch über eine grössere Anzahl von Grundstücken (rund 3600 Grundstücke gegenüber rund 1250 Grundstücken in Bertschikon).
- Durch die Zuweisung der neuen Gemeinde Wiesendangen zum Notariat Oberwinterthur-Winterthur ergeben sich somit geringere Auswirkungen für die Bevölkerung, als wenn die Gemeinde dem Notariat Elgg zugeteilt würde.

C. Antrag

Das Obergericht beantragt, die zusammengeschlossene Gemeinde Wiesendangen dem Notariatskreis Oberwinterthur-Winterthur zuzuweisen und den Beschluss des Kantonsrates über die Notariatskreise und den Sitz der Notariate vom 7. November 1988 insofern zu ändern, als im Notariatskreis Elgg die Gemeinde Bertschikon zu streichen ist. Die Änderung hat auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu treten, sofern der Kantonsrat den von der Regierung beantragten Zusammenschluss der Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen genehmigt.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:
Naef

Der Generalsekretär:
Nido